

Inhaltsangabe

- 11/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
2. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016
- 12/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
4. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011
- 13/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2022 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen
- 14/2024** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 38.1+2 F, 6. Änderung



2. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 auf Empfehlung des Kultur-
ausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der
Stadt Frechen vom 25.05.2016 beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

§ 1 wird wie folgt geändert:

1.) Absatz 1 enthält folgende Änderungen:

- in Buchst. A Nr. 1 werden die Gebühren wie folgt angepasst:

„Halbjahreskurs	144,00 €
Monatsgebühr	24,00 €“

- in Buchst. A Nr. 2 werden die Gebühren wie folgt angepasst:

„Jahresgebühr	252,00 €
Monatsgebühr	21,00 €“

- Buchst. A Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„Musikalische Grundausbildung sowie JeKits 2 Instrumentalunterricht
(mit 4 bis 7 Schüler:innen, 45 Minuten wöchentlich)

Jahresgebühr	288,00 €
Monatsgebühr	24,00 €“

- Buchst. A Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„JeKits 3 und 4 Instrumentalunterricht in der 3. und 4. Klasse
(mit 3 bis 4 Schüler:innen, 45 Minuten wöchentlich)

Jahresgebühr	408,00 €
Monatsgebühr	34,00 €“

- Buchst. A Nr. 5 erhält die folgende Fassung:



„Klassenmusizieren in Kooperation mit den weiterführenden Schulen,
mit 8 bis 12 Schüler:innen (60 Minuten wöchentlich)

Jahresgebühr	144,00 €
Monatsgebühr	12,00 €“

- in Buchst. A Nr. 6 werden die Worte „3 bis 5 Teilnehmenden“ ersetzt durch „3 bis 4 Teilnehmenden“.

- Buchst. A Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„Violin-Früherziehung mit der Suzuki-Methode zweimal wöchentlich,
4er-Gruppe + Suzuki-Ensemble (jeweils 45 Minuten)

Jahresgebühr	408,00 €
Monatsgebühr	34,00 €“

- in Buchst. A Nr. 8 Buchstabe c)
werden die Worte „50 Minuten wöchentlich“ ersetzt durch „45 Minuten wöchentlich“.

- in Buchst. A Nr. 9 Buchstabe a)
werden nach „Hauptfachbelegung“ die Worte „oder bei JeKits 2 bis 4“ ergänzt.

- In Buchst. A Nr. 11, Buchst. a) werden die Gebühren wie folgt angepasst:

Jahresgebühr	264,00 €
Monatsgebühr	22,00 €.

- Buchst. B „Sonstige Gebühren“ erhält die folgende Fassung:

„Leihgebühr je Instrument (bei Verfügbarkeit)

Jahresgebühr im ersten und zweiten Jahr	120,00 €
Monatsgebühr im ersten und zweiten Jahr	10,00 €

Jahresgebühr im dritten Jahr	180,00 €
Monatsgebühr im dritten Jahr	15,00 €

Jahresgebühr ab dem vierten Jahr	240,00 €
Monatsgebühr ab dem vierten Jahr	20,00 €“

- In Buchst. C werden hinter den Worten „b. Ohne Hauptfach“ die Worte
„(nur Ergänzungsfach)“ eingefügt.

- 2.) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei Belegung eines Hauptfachs gelten Früherziehung, Grundausbildung und
Klassenmusizieren als Ergänzungsfach.“



Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Frechen tritt am 01.08.2024 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Frechen vom 25.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 25.03.2024

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



4. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 auf Empfehlung des Kulturausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 beschlossen:

Artikel I Änderung der Anlage A zur Gebührensatzung

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Vortragsreihen bei Voranmeldung je Unterrichtsstunde	2,00 €
ohne Voranmeldung (Abendkasse) je Unterrichtsstunde	2,50 €

Satz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Integrationskurse (Selbstzahlende) je Unterrichtsstunde	2,29 €
Drittmittelgeförderte Kurse je Unterrichtsstunde	nach Vorgaben der Förderinstanz

b) Satz 1 Buchstaben e) und f) werden gestrichen.
Vormals Buchstaben g) wird zu d)

d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für jede Veranstaltung wird zusätzlich eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6,00 € erhoben. Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr von weniger als 10,00 € sind von der Verwaltungsgebühr befreit.“

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für Vorträge, für langfristige Lehrveranstaltungen sowie für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leitung der vhs fest.

3. In Absatz 8 wird „b) - f)“ durch „b) - c)“ ersetzt.



Artikel II
Inkrafttreten

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen tritt zum 2. Veranstaltungshalbjahr 2024 (16.09.2024) in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 25.03.2024 zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 25.03.2024

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2022 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644/SGV.NRW.641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (GV. NRW. 2021 S. 758) wird durch die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 den Jahresabschluss 2022 des Freizeit- und Bäderbetriebs festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 56.356,24 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen. Weiterhin hat der Rat beschlossen dem Betriebsausschuss für den Freizeit- und Bäderbetrieb und Sport für das Wirtschaftsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

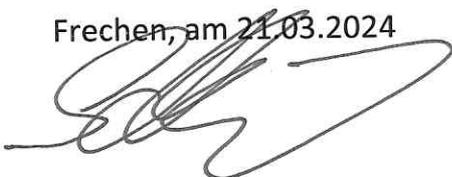
2. Prüfung des Jahresabschlusses und Bekanntgabe des „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Prüfers“

Der Jahresabschluss 2022 wurde gem. § 103 Abs. 3 Satz 1 GO i.V.m. § 102 GO NRW von der Rödl & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH in Köln geprüft.

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsbereich des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen, Freizeitbad fresh-open, Burgstr. 65, 50226 Frechen während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Frechen, am 21.03.2024



Thomas Schlesinger
Betriebsleiter

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen, Frechen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen, Frechen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen, Frechen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen, der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 103 GO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 19. Januar 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Richter
Wirtschaftsprüfer

Quost
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 38.1+2 F, 6. Änderung

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 38.1+2 F, 6. Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist folgendem Plan zu entnehmen:

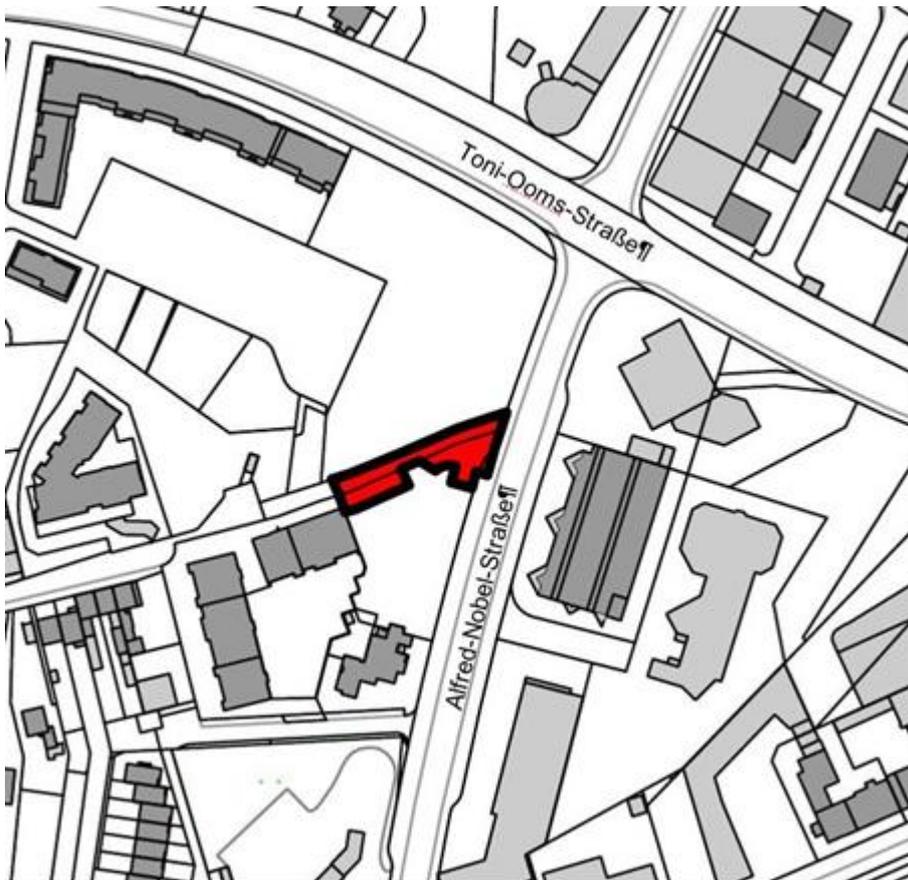


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38.1+2 F, 6. Änderung

Der Bebauungsplan und seine Begründung können im Internet (unter <https://www.stadt-frechen.de/infrastruktur/bebauungsplaene.php>) eingesehen werden.

Die Planunterlagen können zudem auch während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr) im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung und Geo-Informationen (Raum 300) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Dies kann auch telefonisch unter der Nummer 02234 501 1361 erfolgen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 27.04.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der den Bebauungsplan Nr. 38.1+2 F, 6. Änderung in Kraft.

Frechen, 14.03.2024



Susanne Stupp
Bürgermeisterin